

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 25. Januar 2024
2023/722

vom 23. Januar 2024

Roger Börlin: Ukrainerinnen und Ukrainer in den Arbeitsmarkt integrieren

Laut dem Bund sollen geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer in den Arbeitsmarkt integriert werden: 40 Prozent der erwerbstätigen Frauen und Männer mit Status S bis Ende 2024.

Nun zeigt sich am Beispiel von Muttenz deutlich, dass die Integration von geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern in den Arbeitsmarkt eine Herausforderung darstellt. Obwohl sie sich beim KIGA für die Arbeitsvermittlungsplattform anmelden können und Zugang zu offenen Stellen erhalten, stehen ihnen die üblichen Eingliederungsmassnahmen des KIGA nicht zur Verfügung, da sie nicht unter die Arbeitslosenversicherung fallen. Darüber hinaus bietet das Zentrum Integrationsförderung (ZIF) anscheinend keine Beratung für Flüchtlinge aus der Ukraine an. Die Arbeitsintegration kann selbst für diejenigen, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, schwierig sein. Es scheint, dass die Gemeinden die Hauptverantwortung für die Eingliederung der Ukrainerinnen und Ukrainer in den Arbeitsmarkt tragen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (MB) beantwortet.

Frage 1: In welcher Weise kann der Kanton BL die Gemeinden in dieser Aufgabe unterstützen?

Es ist richtig, dass die Gemeinden grundsätzlich verantwortlich sind für die Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich die durch die Sozialhilfe unterstützt werden. Dies ist so in § 16 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) festgehalten. Dieser bestimmt, dass die Gemeinden den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen ermöglichen. Personen mit Status S fallen hier ebenfalls darunter.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden in diesem Bereich bei der Finanzierung und der Angebotsbereitstellung. Das Kantonale Sozialamt hat bereits zu Beginn des Krieges in der Ukraine Integrationsprogramme spezifisch für Personen aus der Ukraine anerkannt und ist dafür im Austausch mit Anbietenden dieser Programme dafür besorgt, dass ausreichend Angebote (insb. für die Sprachförderung) zur Verfügung stehen. Die Gemeinden können die Kosten für diese Angebote mit dem Kanton abrechnen.

Die direkte Integrationsförderung ist Teil der sozialhilferechtlichen Unterstützung und liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Diese waren diesbezüglich auch gefordert, die entsprechenden Massnahmen zu verfügen und zu organisieren. Diese Pflicht zur Integration wurde jedoch in den Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen. Bspw. hat eine Auswertung für das Jahr 2022 gezeigt, dass die Ausgaben für die Integration (insbesondere Sprachförderung), die mit dem Kanton abgerechnet werden, zwischen den Gemeinden sehr stark variieren. In einzelnen Gemeinden wurden 2022 im Schnitt pro Person aus der Ukraine Sprachfördermassnahmen im Umfang von 1'500.- bis 2'500.- Franken ermöglicht. Was unter Berücksichtigung, dass ca. 35 Prozent der Geflüchteten aus der Ukraine minderjährig sind und über andere Wege in der Sprache gefördert werden, eine mehr oder weniger durchgehende Sprachförderung bedeutet. Bei einem Grossteil der Gemeinden lag dieser Wert jedoch wesentlich darunter. Am anderen Ende des Spektrums stehen Gemeinden, die Integrationsmassnahmen pro Person von durchschnittlich weniger als 150.- Franken ermöglichten. Das gleiche Bild zeichnet sich für den gesamten Flüchtlingsbereich und nicht nur für Personen mit Status S. Für 2023 liegt eine Auswertung noch nicht im Detail vor, es zeigt sich aber ein ähnliches Bild. Aufgrund dieser Auswertung zeigt sich, dass die Integrationsförderung über die Gemeinden nur unzureichend funktioniert. Es hängt aktuell sehr stark von der Gemeinde ab, ob eine Person eine Integrationsförderung erhält, oder nicht.

Der Kanton hat jedoch zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen, die sich aus dem Bundesrecht resp. den bundesrechtlichen Subventionsprogrammen der Asylintegration ergeben. Hier bestehen Leistungspflichten, die der Kanton gegenüber dem Bund erfüllen muss.

So sollen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) die Kantone eine effektivere, raschere und intensivere Integrationsförderung von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) gewährleisten. Der Kanton Basel-Landschaft setzt seit 2019 die entsprechenden Vorgaben des Bundes mit der Bereitstellung eines Assessmentcenters um. Dieses Assessmentcenter wurde per 01.01.2024 in kantonale Strukturen überführt und umbenannt in Zentrum Integrationsförderung (ZIF). Kernaufgaben des ZIF sind die durchgehende Fallführung, die Potenzialabklärung und die Koordination des Jobcoachings für alle dem Kanton zugeteilten VA/FL (Asylgesuchsdatum ab März 2019). Im Rahmen der Überführung in kantonale Strukturen wurden Weiterentwicklungsmöglichkeiten geprüft.

Gemäss bundesrechtlicher Vorgabe sind Personen mit Schutzstatus S hinsichtlich der Integrationsförderung mit VA/FL gleichzustellen. Die Kantone sollen namentlich für möglichst alle Personen mit Schutzstatus S eine Erstinformation, eine Potenzialabklärung und eine durchgehende Fallführung vorsehen. Weiter soll eine flächendeckende Integrationsförderung stattfinden.

Um diese Pflichten gegenüber dem Bund wahrzunehmen, muss der Kanton in Zukunft stärker steuernd einwirken. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen war es jedoch bisher im Kanton Basel-Landschaft nicht möglich, Personen mit Schutzstatus S in die durchgehende Fallführung im ZIF aufzunehmen. Mittels einer Teilrevision der kantonalen Asylverordnung wurde diese Möglichkeit per 01.01.2024 geschaffen. So sieht § 4a Abs. 1 der kantonalen Asylverordnung (kAV, SGS 850.19) neu vor, dass auch weitere Personengruppen in das Zentrum Integrationsförderung aufgenommen werden können. Die konkrete Umsetzung wird derzeit erarbeitet. Das bedeutet aber, dass der Kanton die übergeordnete Integrationssteuerung entsprechend der Bundesvorgaben von zusätzlichen 2'493 Personen übernehmen muss. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand. Hierfür werden auch Kooperationen mit externen Projektpartnern geprüft.

Frage 2: Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden würden sich dafür eignen?

Das Kantonale Sozialamt prüft derzeit mögliche Formen der Zusammenarbeit zwischen dem ZIF und den Gemeinden. Aufgrund der hohen Fallzahlen und der begrenzten Ressourcen im ZIF wird es nicht per sofort möglich sein, allen Schutzsuchenden mit Status S die gleichen Abklärungen anzubieten wie für vorläufig aufgenommene Personen VA/FL. Denkbar ist jedoch für alle Schutzsuchende mit Status S eine Erstinformation und ein Kurz-Assessment inkl. einer Beratung hinsicht-

lich weiterführender Integrationsmassnahmen anzubieten («durchgehende Fallführung light»). Entsprechende Empfehlungen würden ebenfalls über das ZIF den Gemeinden ausgesprochen werden.

Grundsätzlich stehen alle auf der Internetplattform des KSA gelisteten Integrationsmassnahmen auch Personen mit Schutzstatus S offen. Zur Unterstützung der Stellensuche können die Gemeinden Personen mit Schutzstatus S in entsprechende Förderungsprogramme (Jobcoaching, Qualifizierungsprogramme, Bewerbungstrainings etc.) anmelden. Dies gilt auch für Personen die beim KIGA für die Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Die Entschädigung des Kantons an die Gemeinden richtet sich analog VA/FL nach § 18 Absatz 3 kAV.

Der Kanton ist stets bemüht, den Informationsaustausch zwischen Kanton und Gemeinden weiter zu optimieren und die Gemeinden regelmässig über geeignete Angebote zu informieren. Hier werden auch weitere Optionen wie etwa Informationsveranstaltungen zum Thema Arbeitsintegration von Schutzsuchenden mit Status S geprüft. Das KSA befindet sich derzeit auch im Austausch mit dem KIGA und weiteren Organisationen der Arbeitsintegration und prüft in welcher Weise die Gemeinden bei der Integrationsförderung von Schutzsuchenden mit Status S zusätzlich direkt unterstützt werden können.

Frage 3: Wie könnten die Unternehmungen im Kanton BL in diese Bemühungen einbezogen werden?

Wie oben beschrieben unterscheidet sich die Arbeitsintegration für Geflüchtete aus der Ukraine nicht grundlegend von jener für andere Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich oder der Sozialhilfe. In diesem Integrationsprozess gibt es verschiedene Berührungspunkte in denen Unternehmungen einbezogen werden. Beispielsweise stehen Job-Coaching-Angebote zur Verfügung, die einen direkten Bezug zur Wirtschaft bereitstellen.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung im Kanton Baselland (RAVplus, der Arbeitgeberservice der RAV BL) nimmt ein regelmässiges Matching von gemeldeten Stellenangeboten mit den bei den RAV angemeldeten Stellensuchenden mit Status S vor, betreibt dabei aktive Arbeitsvermittlung und steht mit den Firmen in engem Kontakt.

Das RAVplus kontaktiert zudem proaktiv Firmen, die in der Vergangenheit signalisiert hatten, an der Beschäftigung von ukrainischen Flüchtlingen interessiert zu sein. Diese Firmen werden intern auf einer Liste vermerkt. Es wäre wünschenswert, dass diese Liste erweitert werden könnte, damit das RAVplus Kenntnis von weiteren Firmen erhält, die Interesse an einer Anstellung von Personen aus der Ukraine haben.

Für einen weiteren Einbezug wären grundsätzlich verschiedene Optionen möglich. So könnte beispielsweise die Information und Vernetzung gefördert werden. Dabei dürfte die grösste Wirkung durch die Intensivierung des Einbezugs der Arbeitgeberverbände (Arbeitgeberverband Region Basel, Handelskammer, Wirtschaftskammer) erzielt werden. Im gemeinsamen Austausch sollten die Anliegen der Arbeitgebenden besser verstanden und zugleich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit eruiert werden können. Es könnten gezielte Integrationsinstrumente (wie z.B. Supported Employment) entwickelt und Vermittlungsangebote gefördert werden. Optionen in diese Richtung werden im Rahmen der bestehenden Mittel geprüft.

Dabei könnten auch Erfolge sichtbar gemacht und die Kommunikation von Best Practices gefördert werden. Die bereits heute zahlreich erteilten Arbeitsbewilligungen (diese können im Übrigen im Kanton Basel-Landschaft einfach online beantragt werden und die Gesuchsprüfung erfolgt rasch) zeigen auf, dass die Integration möglich ist. Darüber hinaus entstehen im Rahmen der Integrationsmassnahmen von Seiten der Gemeinden und ihren Partnerunternehmen zahlreiche Arbeitsmarkteinstiege. Der Austausch könnte aufzeigen, wie diese gelungen sind.

Schliesslich könnte geprüft werden, die Internetauftritte der kantonalen Verwaltung stärker auf die Anliegen der Arbeitgebenden auszurichten. Bisher lag der Fokus vor allem auf der Informationsvermittlung an die Flüchtlinge aus der Ukraine.

Liestal, 23. Januar 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich